

Impulse des staatlichen Gleichstellungsrechts für die Kirchen

Adrian Loretan, Luzern

Themenstellung und Zielsetzung

In der Frage der Gleichstellung der Frau in Staat und Kirche gibt es ein Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem Recht und staatlichem Recht. Um die Bedeutung der gewählten Thematik aufzuzeigen, weise ich zunächst auf die veränderte Stellung der Frau in Gesellschaft, Kirche und Staat hin.

Gesellschaftliche Entwicklung

Die sich wandelnde Stellung der Frau in der Gesellschaft führt dazu, dass Gleichstellungsfragen nicht nur auf der Ebene des politischen Entscheidungsprozesses, sondern auch in anderen Gesellschaftsbereichen wie Familie, Arbeitswelt und Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft¹ und Kultur thematisiert werden. Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts ist in das universale, europäische und nationale Recht eingegangen. Davon gehen bis heute Impulse aus für den Wandel der Stellung der Frau in der Gesellschaft.

¹ «An der Universität Zürich schliessen heute mehr Frauen als Männer ihr Studium mit dem Lizenziat ab. Bei den Promotionen bewegen sich die Frauen nahe an der 50-Prozent-Marke.» D. Vögeli, Das Ende des traditionellen Familienmodells?, in: NZZ vom 12. Jan. 2005, Jubiläumsausgabe, S. 33.

Kirchliche Entwicklung

Die Gleichberechtigung der Frau wurde erstmals in der Enzyklika *Pacem in terris* (1963) von Johannes XXIII. lehramtlich thematisiert. Das Zweite Vatikanische Konzil vertiefte diese Frage und die menschenrechtliche Argumentationsweise. Beides wurde mindestens teilweise in das neue Gesetzbuch (CIC 1983) der römisch-katholischen Kirche aufgenommen.

Spannungsverhältnis des Gleichstellungsrechts zwischen Staat und Kirche

Ziel dieses Vortrages ist es, das Spannungsverhältnis zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Gleichstellungsrecht darzustellen.

Es stellt sich die staatskirchenrechtlich interessante Frage, ob die Kirche mit Billigung des Staates für sich einen gleichstellungsfreien Raum beanspruchen kann.

Staatskirchenrechtlich ist zu fragen: Welche Rolle spielt der Staat für die Gleichstellungsfrage der Geschlechter in den Religionsgemeinschaften? Indem er kollektive Rechte oder subjektive Rechte der Religionsfreiheit im Konfliktfall mehr schützt, bezieht er Stellung.

- Nimmt der Staat durch die Gewährung von kollektiven Rechten Partei für die Religionsgemeinschaft gegen die subjektiven Rechte der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft?
- Oder stellen die staatlichen Gerichte das Gleichstellungsrecht, und damit die subjektiven Rechte, über die kollektiven Rechte der Religionsgemeinschaft?

Mit der Frage, ob Grundrechte in den Kirchen denkbar sind, betreten wir ein grundlegendes Problem der Kirchenrechtswissenschaft: das Spannungsverhältnis zwischen den Ansprüchen der Kirche als Glaubensgemeinschaft einerseits und den subjektiven Rechten des einzelnen Kirchenmitgliedes andererseits. Lassen sich überhaupt theologisch ausgewiesene Glaubenswahrheiten mit subjektiven, am neuzeitlichen Autonomiebegriff orientierten Freiheitsrechten in

einer Kirchenordnung verbinden? Soll ein Ausgleich zwischen Glaubenswahrheit und Freiheit gesucht werden? Oder soll – wie neuerdings wieder vorgeschlagen – die katholische Kirche bewusst die Anforderungen des demokratischen Rechtsstaates und entsprechend auch die subjektbetonte Philosophie von Immanuel Kant gering schätzen², um so den «garstig breiten Graben zwischen allgemeinen Vernunftwahrheiten und konkreten Geschichtswahrheiten»³ zu überbrücken? Norbert Brieskorn stellt fest, dass «der Streit darüber, ob Menschenrechte überhaupt in der Kirche einen Platz haben, bis heute noch nicht ausgestanden ist.» [162]⁴

Die Thematik zeigt das Spannungs- und Beziehungsverhältnis der beiden kirchlichen Rechtssysteme (Kirchenrecht und Staatskirchenrecht) auf.

Aufbau des Beitrags

Der Beitrag gliedert sich in drei Teile:

1. Die Entwicklung der Gleichstellung im staatlichen Recht (juristischer Teil);
2. Die Stellung der Frau in der Kirche (kanonistisch-theologischer Teil);
3. Das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Gleichstellungsrecht (interdisziplinärer Teil).

Ich stütze mich in meinen Ausführungen vorwiegend auf die Doktorarbeit von Stella Ahlers: Die Stellung der Frau in Staat und Kirche – ein problematisches Spannungsverhältnis (ReligionsRecht im Dialog, Bd. 2, hrsg. von Adrian Loretan), Münster 2006.

² Vgl. Barbara Hallensleben, Priestersein – unmöglich!, in: Schweizerische Kirchenzeitung 173 (2005) 4–9, 5.

³ Ebd.

⁴ Zahlen in eckigen Klammern geben die Seitenzahlen der Dissertation von Stella Ahlers an: Die Stellung der Frau in Staat und Kirche – ein problematisches Spannungsverhältnis (ReligionsRecht im Dialog, Bd. 2), Münster 2006.

Der erste Teil dieser Dissertation diskutiert die wichtigsten Gleichstellungsnormen auf drei Rechtsebenen, auf universeller, europäischer und nationaler Ebene.

Der zweite Teil zeigt zuerst die Bemühungen um die Integration des Gleichstellungsanliegens in der Kirche auf, um dann auch die gegenteiligen Tendenzen zu analysieren.

Der dritte Teil zeigt das Spannungsverhältnis zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und staatlicher Grundrechtsbindung (Religionsfreiheit und Gleichstellung der Geschlechter).

1 Die Entwicklung der Gleichstellung im staatlichen Recht

Im ersten Teil, dem juristischen Teil, will ich einige Gleichstellungsnormen des universellen und europäischen Rechts sowie des nationalen Rechts kurz erwähnen. Bei den nationalen Regelungen wird die Darstellung auf die Schweizer Bundesebene beschränkt.

1.1 Gleichstellungsnormen auf universeller Ebene

- Die Charta der Vereinten Nationen (1945)
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Die UN-Menschenrechtspakte
 - a) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, 1966)⁵
 - b) Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966). Beide treten 1976 in Kraft.
Art. 26 des IPBPR verlangt z. B., dass Vertragsstaaten «diskriminierende Praktiken zwischen Privaten im quasi-öffentlichen Bereich von Arbeitsverhältnissen, Schulen, Verkehrsmitteln, ... etc. verbieten.» [14 f.] Bei der Anwendung dieser Drittwirkung auch auf Kirchen bleibt den Staaten aber ein

⁵ Die Schweiz tritt 1992 bei.

grosser Spielraum, den sie auch zu Gunsten der Diskriminierten nutzen könnten.

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)⁶. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Diskriminierung der Frau» jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung, die bewirkt, dass die Frau in der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt wird [17].

Da Frauendiskriminierung vor allem aus kulturell, sozial und religiös geprägten Rollenklischees und tradierten Rollenverteilungen resultiert, werden die Vertragsstaaten verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um die entsprechenden Vorurteile sowie Praktiken zu beseitigen, die zur Überlegenheit eines Geschlechts beitragen. «In der Literatur findet sich die Interpretation, dass die Vertragsstaaten ... auch gegen Praktiken religiöser Institutionen vorzugehen hätten, die zwar nach aussen die Gleichheit der Geschlechter anerkennen, in ihrem Innenbereich Frauen aber von höheren Ämtern und Einflussmöglichkeiten ausschliessen würden.» [18]

1.2 Gleichstellungsnormen auf europäischer Ebene

- Gemäss Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1949)⁷ ist eine Massnahme diskriminierend, wenn sie zwischen Personen oder Personengruppen differenziert, die in einer vergleichbaren Situation sind. Das 12. Zusatzprotokoll, das zur Verstärkung von Art. 14 dient, wird ein selbständig anfechtbares Diskriminierungsverbot gewährleisten.⁸
- Aus dem Recht der Europäischen Union sei aus den vielen einschlägigen Rechtsnormen nur auf einige wenige Normen des Gemeinschaftsrechts hingewiesen:

⁶ In der Schweiz tritt es 1997 in Kraft.

⁷ Die Ratifikationsurkunde der Schweiz wird 1974 hinterlegt.

⁸ Die Schweiz hat es noch nicht unterschrieben, Deutschland hat es unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert.

- a) Der Vertrag zur Gründung einer Europäischen Union, der sog. Maastrichter Vertrag (EUV 1992) achtet die Grund- und Menschenrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind [26].
- b) Der Vertrag von Amsterdam (1997) macht die Gleichstellung von Frauen und Männern «zu einer Querschnittsaufgabe der Gemeinschaft» [25].
- c) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) enthält fünf Bestimmungen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern beinhalten [27].
- d) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält sowohl ein Gleichheitsgebot (Art. 20) als auch ein Diskriminierungsverbot (Art. 21).
- e) Die Gleichbehandlungsrichtlinien konkretisieren den Grundsatz des gleichen Entgelts und dehnen die Gleichbehandlung von Frau und Mann auf weitere Bereiche aus. Zusätzlich werden Belästigungen des Geschlechts definiert und verboten [31]. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die Zulässigkeit von positiven Frauenförderungsmassnahmen, wie Quotenregelungen, die damit wieder neu ins Gespräch kommen [32].

1.3 Gleichstellungsnormen auf nationaler Ebene

- Der Verfassungsartikel zur Gleichstellung von Frauen und Männern wurde in der Schweiz erst 1981 in einer eidgenössischen Volksabstimmung angenommen (Art. 4 BV). In der nachgeführten Bundesverfassung von 1999 wurde dieser Artikel leicht modifiziert. Das Rechtsgleichheitsgebot wurde auf alle in der Schweiz lebenden Menschen ausgedehnt (Art. 8 Abs. 1) [40]. Der Gesetzgebungsauftrag (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV) wurde konkretisiert. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter herzustellen. Es ist also ein Ziel dieses Artikels, den tradierten geschlechtsspezifischen Rollenmustern entgegenzuwirken [41]. Bei Militär

und dem Zivilschutz differenziert die Bundesverfassung selbst nach dem Geschlecht [41].

Gemäss der schweizerischen Rechtslehre erstrecken sich die Grundrechte auch auf die horizontalen Rechtsbeziehungen zwischen Privaten. Unklarheit besteht, wie und inwieweit dies im Einzelnen zu geschehen hat [42].

- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann geht aus vom Gesetzgebungsauftrag der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung. Es hat die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben zum Ziel.

1.4 Zusammenfassende Würdigung der Normen des juristischen Teils

Seit 1945 lässt sich eine kontinuierliche Rechtsentwicklung der Gleichstellung von Frau und Mann auf universeller, europäischer und nationaler Ebene ablesen. Dies gilt sowohl für den Inhalt der Normen als auch für die Durchsetzungsinstrumente. Die fortschreitende Rechtsentwicklung zu Gunsten der Frauen kann auf allen drei untersuchten Ebenen nachgewiesen werden. Alle Regelungen sind erst nach heftigen Kontroversen und meistens unter grossem Einsatz von den jeweils beteiligten Frauen zustande gekommen. Dabei gingen vom internationalen und europäischen Gleichstellungsrecht starke Impulse aus auf die Entwicklung der nationalen Regelungen, vor allem durch den Druck des Europäischen Gemeinschaftsrechts bzw. des Europäischen Gerichtshofes.

In der feministischen Rechtsliteratur wird kritisiert, dass Frauen in den Überwachungsausschüssen der Menschenrechtsverträge und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stark untervertreten sind. Damit fehle den Frauen bis heute die Definitionsmacht bezüglich der Menschenrechte.

Die Menschenrechte der ersten Generation, also die klassischen bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte, konzentrieren sich im

Wesentlichen auf das Verhältnis zwischen Staat und Individuum. Der Staat soll sich gemäss diesem Konzept möglichst jeder Einmischung in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger enthalten. Das Ziel der Menschenrechte ist es, die private Sphäre vor staatlichen Eingriffen zu schützen.

Die Menschenrechte der zweiten Generation, also die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, gestehen dem Staat eine aktivere Rolle zu. Die Staaten hatten aber einen sehr grossen Spielraum bei der Umsetzung dieser Menschenrechte. Da Frauen gemäss der traditionellen Rollenverteilung schwergewichtig im privaten, weniger vom Staat normierten Raum tätig sind, kommen sie deutlich weniger in den Genuss dieser Menschenrechte. Die Trennung in öffentlich und privat, d. h. die Unterscheidung von Bereichen, in denen der Staat eingreifen kann, wird als äusserst fraglich kritisiert. In der Rechtsliteratur wird bemängelt, dass sich die gesamtgesellschaftlichen Geschlechterrollen nur wenig verändert haben.

Bei aller Kritik in der Rechtsliteratur ist festzustellen, dass die in den bisherigen Abkommen, Pakten und Übereinkommen kodifizierten Menschenrechte eine starke Basis für die Durchsetzung lang anstehender Gleichstellungspostulate geschaffen haben. Die ungenügende Durchsetzung wird aber in der Rechtsliteratur weiterhin kritisiert.

Die Schweiz wird aufgefordert, alle Menschenrechtsverträge und insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau umzusetzen, ihren Vorbehalt zu Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte IPBPR zurückzuziehen und das Protokoll Nr. 12 der EMRK, das ein Diskriminierungsverbot der Frau enthält, zu ratifizieren. Schliesslich soll die Schweiz einen verbindlichen Strategieplan zur Integration der Geschlechterfrage in allen Politikbereichen ausarbeiten. Damit wird das so genannte Gender Mainstreaming angesprochen.

Gender Mainstreaming bedeutet die Reorganisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluation von Entscheidungsprozessen in allen Politikbereichen und Arbeitsbereichen einer Organisation mit dem Ziel, die Perspektive des Geschlechterverhältnisses in alle Entscheidungsprozesse einzubeziehen und alle Entscheidungspro-

zesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen. Auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking (1995)⁹ kam das Gender Mainstreaming zum Durchbruch. Seither ist es für die Arbeit der Vereinten Nationen verpflichtend und fand so Eingang in das Recht der Europäischen Gemeinschaft und der einzelnen europäischen Länder. Diese neuen Formen der Rechtsumsetzung und Rechtsdurchsetzung sollen der Gleichstellung der Frauen und Männer nicht nur im Recht, sondern in der faktischen Realität zum Durchbruch verhelfen.

2 Die Stellung der Frau in der Kirche

Im zweiten Teil, dem theologisch-kanonistischen Teil, wird gezeigt, wie die römisch-katholische Kirche auf die sich wandelnde Stellung der Frau reagiert hat.

2.1 Kirchliche Bemühungen um Gleichstellung

In einem ersten Schritt werden die kirchlichen Bemühungen um die Gleichstellung der Frau in ausgewählten kirchenamtlichen Texten und im kirchlichen Recht nachgewiesen.

Die Enzyklika *Casti conubii* von Pius XI. (1930) prangert einige Verwegene an, die an Stelle des Gehorsams der Frau gegenüber ihrem Mann der Frau völlig gleiche Rechte zubilligen wollen. Die Frau wird im CIC 1917 als Jungfrau oder als Ehefrau und Mutter verstanden, die dem Mann untergeordnet ist, oder als eine Gefahrenquelle für den Priester, den Zölibat zu brechen.

Wie anders tönt hier das Glaubensbekenntnis von Johannes XXIII., der es als Aufgabe des Priesters erachtet, «dem Menschen als solchem zu dienen, nicht bloss den Katholiken, ... in erster Linie und überall die Rechte der menschlichen Person und nicht nur diejenigen der katholischen Kirche zu verteidigen.»¹⁰ Johannes XXIII.

⁹ Auf dieser Pekinger Weltfrauenkonferenz war auch die katholische Kirche vertreten, repräsentiert durch eine Frau.

hatte als erster Papst die sich wandelnde Stellung der Frau positiv gewürdigt. Etwas mehr als 30 Jahre nach *Casti conubii* trat er in der Enzyklika *Pacem in terris* für die gleichen Rechte von Frauen und Männern in der Ehe ein (PT 15).

Das Zweite Vatikanische Konzil greift diese menschenrechtliche Argumentationsweise des Papstes auf:¹¹

- «Es gibt also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund der Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht; denn es gilt nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus.» (LG 32)
- «Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, ... der Sprache oder der Religion, muss überwunden werden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. Es ist eine beklagenswerte Tatsache, dass jene Grundrechte der Person noch immer nicht überall unverletzlich gelten; wenn man etwa der Frau das Recht der freien Wahl des Gatten und des Lebensstandes oder die gleiche Stufe der Bildungsmöglichkeit und Kultur, wie sie dem Mann zuerkannt wird, verweigert.» (GS 29)

Ein eigener Abschnitt soll nun der *Konzilsgeschichte aus Frauensicht* [61 ff.] gewidmet werden. Diese wurde u. a. von der Schweizer Staatskirchenrechtlerin und Menschenrechtlerin Gertrud Heintzelmann (1914–1999) mitgeprägt. Sie erhob Anklage gegen das Männerkonzil und widerlegte mit Thomas von Aquin die bisherigen theologischen Argumente für die Nichtzulassung der Frauen zum geweihten Amt in der Kirche [62 ff.].¹² Sie blieb mit ihrem

¹⁰ Deutsch zitiert nach: Ludwig Kaufmann/Nikolaus Klein, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg/Brig 1990, 24.

¹¹ Die Argumentationsweise des Konzils orientierte sich implizit an der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte (1948).

¹² «Die traditionellen Vorbehalte gegenüber einem Amtspriestertum der Frau bestehen also nicht mehr. Gibt es aber nicht eine kontinuierliche und verbindliche Lehre der Kirche hinsichtlich des Ausschlusses der

Einsatz für das Frauenpriestertum nicht allein: z. B. wollten Kardinal J. Daniélou [65, 117], Kardinal Flahiff [71], die Päpstliche Bibelkommission [72], das holländische Pastorkonzil [75] und die Schweizer Synoden [86] die Frage weiter verfolgen. Entscheidend war z. B. auch der Einsatz der St. Joan's Alliance für Frauenrechte am Rande des Konzils, die die Frauenfrage bei Männern wie Hans Küng erst bewusst machten [65].

Ein erster Schritt der Öffnung, bei dem allerdings die menschenrechtliche Argumentationsweise fehlt, ist die Zulassung von Laien und damit auch Frauen zu kirchlichen Ämtern (LG 33, AA 24). Sie bewirkt, dass Frauen im CIC 1983 neu eine Vielzahl von kirchlichen Ämtern offen steht (z. B. Professorin, Pastoralassistentin, Kanzlerin etc.). Schliesslich wurde eine Reihe von Diskriminierungen im kirchlichen Recht gestrichen. Beispiele sind die rechtliche Gleichstellung der Ehepartner (can. 1135) und die annähernd rechtliche Gleichstellung im Ordensrecht (can. 606).

2.2 Gegenläufige Tendenzen

In einem zweiten Schritt gilt es nun, die gegenläufigen Tendenzen herauszuarbeiten. Das auffälligste Beispiel ist der Ausschluss der Frauen von den Weiheämtern aufgrund des Geschlechts (can. 1024).

Im Dokument *Inter Insigniores* (1976) wurden die *neuen* Argumente [117 ff.] gegen das Frauenpriestertum vorgetragen. Stella Ahlers diskutiert diese. «Wären die Argumente, die die Glaubenskongregation gegen das Frauenpriestertum vorbringt, wirklich die einzigen, dann müsste es eigentlich unmittelbar vor der Türe, auch vor der vatikanischen Tür stehen», schrieb Kurt Koch [120]. *Ordinatio sacerdotalis* (1994) wiederholt die Argumente, steigert aber den Verbindlichkeitsgrad der Lehre (definitive tenendam [123])

Frauen von der Priesterweihe?» Helmut Hoping, Der Ausschluss von kirchlichen Weiheämtern aufgrund des Geschlechts. Ein Modernitätskonflikt, in: Denise Buser/Adrian Loretan, Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen, Freiburg (Schweiz) 1999, 38–51, 45.

von der nur Männern vorbehaltenen Priesterweihe. Nachdem auch die *Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Brief Ordinatio sacerdotalis enthaltenen Lehre* (1995) der Glaubenskongregation die theologische Diskussion über die Verbindlichkeit der Lehre nicht beendete, entschied Johannes Paul II. und die Glaubenskongregation, die Lehre von *Ordinatio Sacerdotalis* mit kanonistischen Mitteln durchzusetzen.

Das Motuproprio *Ad tuendam fidem* (1998) fügt dem CIC 1983 erstmals zwei Rechtsnormen bei: can. 750 § 2 und can. 1371 n. 1. In can. 750 § 2 wird erstmalig im CIC der sekundäre Gegenstandsbereich des kirchlichen Lehramtes geregelt.¹³ Gemäss can. 1371 n.1 macht sich strafbar, wer eine Lehre im Sinne von can. 750 § 2 hartnäckig zurückweist und auch nach Verwarnung nicht widerruft. Aus dem lehrmässigen Kommentar der Glaubenskongregation zur Schlussformel der *Professio fidei* geht hervor, dass die in *Ordinatio sacerdotalis* vorgetragene Lehre über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe eindeutig in den Sekundärbereich des unfehlbaren Lehramtes und damit unter can. 750 § 2 fällt. Diese Lehre ist damit auch durch die Strafandrohung von can. 1371 n. 1 verschärft. Damit ist die Lehre vom Ausschluss der Frauen von der Priesterweihe zu einer strafrechtlich sanktionierten Rechtspflicht für alle Gläubigen geworden, nicht nur für die Amtsträgerinnen und Amtsträger [126].

Das *Schreiben über die Zusammenarbeit von Männern und Frauen in der Kirche und in der Welt* (2004) bringt keinerlei neue Lehraussagen, zeichnet aber ein Frauenbild, das den Ausschluss der Frauen von der Weihe untermauert. Die Frau wird wieder ausschliesslich als Mutter und in ihrer Bedeutung für die Familie gesehen und kaum als Person mit gleichen Rechten [127]. Sie erscheint nicht als Subjekt gesellschaftlichen und kirchlichen Handelns [131]. Die kirchlich verbindlichen Texte zur Gleichheit der Geschlechter (Gen 1,27; Gal 3,28; Pacem in terris; LG 32; GS 29; can.

¹³ Zum Sekundärbereich des kirchlichen Lehramtes gehören diejenigen endgültig vorgelegten Lehren, die zwar nicht direkt oder unmittelbar offenbart sind, die aber doch in mittelbarem Zusammenhang mit der Offenbarung stehen [125].

208 CIC 1983) werden vom Schreiben nicht erwähnt. Das darin enthaltene Frauenbild steht in einem engen Zusammenhang mit dem geschlechtsspezifischen Weibevorbehalt [131 f.].¹⁴

3 Das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Gleichstellungsrecht

Im dritten Teil des Vortrages, dem interdisziplinären Teil, stelle ich zwei Problemkreise dar. Wir befragen einerseits den Staat und andererseits die Kirche nach Konfliktfeldern, die sich aus der geschlechterbedingten Zulassung zu den geweihten Ämtern ergeben können.

3.1 Herausforderungen für staatliche Gerichte

Für staatliche Gerichte könnte sich die Frage stellen: Welches der beiden vom Staat garantierten Grundrechte geht vor:

- die Religionsfreiheit (mit dem Selbstbestimmungsrecht) oder
- die Gleichstellung der Geschlechter (mit dem Diskriminierungsverbot)?

Die Verbindlichkeiten des nationalen, europäischen und universellen Gleichstellungsrechts für die römisch-katholische Kirche im Hinblick auf die fehlende Frauenordination werden diskutiert. Es fragt sich staatskirchenrechtlich, ob das in der Schweiz geltende staatliche Gleichstellungsrecht nicht auch für die Kirche verbindlich ist.

¹⁴ Vgl. Doris Ladstaetter, Eine Frage der Familie, in: Facts. Das Schweizer Nachrichtenmagazin 20/2005, 17. März 2005, 64–65: «Italien ist eine Entwicklungsland in Sachen Gleichberechtigung: Nur drei Prozent der Top-Jobs sind von Frauen besetzt.» (64) Hängt das mit der langen kirchlichen Prägung zusammen?

Wie verbindlich ist für den Staat der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts? Diese Frage wird von staatlichen Gerichten in Deutschland, in der Schweiz, in Brüssel (Europäischer Gerichtshof) und in Strassburg (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) noch zu entscheiden sein. Eine Klage wurde bisher nicht eingereicht. Allerdings halten K. Sahlfeld¹⁵ und einzelne Anwälte eine solche für wünschenswert [160].

Vor dem Parlament des Europarates hat die Schweizer Vertreterin Rosmarie Zapfl-Helbling am 16. September 2005 ein Votum «Women and religion in Europe» abgegeben, das aufhorchen lässt. Die Gleichstellungsfrage wird den Religionsgemeinschaften nicht mehr länger erspart bleiben.

Umso wichtiger ist daher eine wissenschaftliche Arbeit wie die von Frau Dr. Ahlers, die in diesem Neuland erste Antworten versucht. Diese Wissenschaftlerin der Universität Luzern sieht aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage und der unterschiedlichen Rechtsliteratur [158] durchaus unterschiedliche Antworten für die Schweiz und Deutschland, da das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften im Rahmen der Religionsfreiheit in Deutschland viel stärker geschützt wird. Hier hat das Selbstbestimmungsrecht «im Verhältnis zu seiner Ausgestaltung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seine maximale Ausprägung gefunden» [151]. «W. Rüfer [spricht] aber auch von der Möglichkeit der katholischen Priesterin kraft europäischen Rechts ..., wengleich er selbst dies für ein «abstruses» und realitätsfernes Beispiel der mittelbaren Auswirkung des Europarechts auf das kirchliche Leben hielt» [151].

Der Islam in europäischen Staaten verstärkt die Fragestellung: Soll Religionsfreiheit praktisch in allen Bereichen gelten, die eine Religionsgemeinschaft vorschlägt? Damit würde in grossen Teilen der Gesellschaft das universale, europäische und nationale Gleichstellungsrecht der Geschlechter nicht gelten. Dies zeigt nur, dass die

¹⁵ Der erste Doktorand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Luzern.

Debatte um das Verhältnis zwischen Religionsfreiheit und Gleichstellung der Mitglieder erst begonnen hat.

3.2 Herausforderungen für die Kirche

In einem zweiten Problemkreis sind Konfliktfelder zu benennen, die sich für die Kirche aus dem geschlechterbedingten Ausschluss der Frauen von der Weihe vor dem Hintergrund des Gleichstellungsrechts ergeben. Kann die Kirche in der Gesellschaft *glaubwürdig* für die Menschenrechte eintreten und die Rechte der Frauen in den eigenen Reihen aus theologischen Gründen so stark beschränken? Paul VI. jedenfalls schreibt: «Aus ihrer eigenen Erfahrung weiss die Kirche, dass ihr Einsatz für die Förderung der Menschenrechte in der Welt eine ständige Selbstprüfung und Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetze und Institutionen und Planungen verlangt» [164]. So könnte sie «eine Grossbewegung zur Verteidigung und zum Schutz der Würde des Menschen» (Johannes Paul II.) sein [164]. Denn eine Trennung zwischen innerkirchlichem Gemeinschaftsethos und profan-gesellschaftlichem Gemeinschaftsethos ist für viele theologische Autoren (Hilpert, Halter, Heimbach-Steins, Luf etc.) nicht begründbar [165 f.].

Bricht durch die «legitimierte» Diskriminierung der Frauen *ein gespaltenes Verhältnis der katholischen Kirche zur Moderne*, zum demokratischen Rechtsstaat auf?¹⁶ Vor allem so offensichtliche Diskrepanzen zwischen kirchenrechtlichen Normen einerseits und

¹⁶ Religionsgemeinschaften und Staaten sind aber in pluralistischen Gesellschaften aufeinander gegenseitig angewiesen. Bundesrat Moritz Leuenberger hat dies vor der Europäischen Gesellschaft für katholische Theologie wie folgt umschrieben: «Der Staat lebt also von Voraussetzungen, die er allein nicht garantieren kann, ohne dabei das Fundament der Freiheit in Frage zu stellen. ... Für die Religionen gilt die gleiche Beschränktheit wie für den Staat, denn auch sie können ihre Religionsfreiheit allein nicht garantieren.» (Moritz Leuenberger, Die Wiederkehr des Religiösen in die Politik, in: Bulletin ET 15 (2004) Heft 2, 164–174, 171.) Noch weniger können sie den religiösen Frieden unter den Religionsgemeinschaften garantieren.

selbstverständlichen Standards und Gerechtigkeitskriterien moderner Rechtsstaatlichkeit andererseits tragen nicht zur Glaubwürdigkeit der Kirche in der Öffentlichkeit bei. Nicht nur der Islam sollte sich mit den Anforderungen der modernen pluralistischen Gesellschaft und des den Religionsfrieden garantierenden Rechtsstaates auseinandersetzen [170].¹⁷ Dabei spielt das Gleichstellungsrecht keine unbedeutende Rolle.

Das Verhältnis der Kirche zu den Frauen wird von «grossen Akzeptanzproblemen» geprägt, die in der theologischen Literatur besprochen werden [167]. Wird die Frage der Gleichstellung dadurch gelöst, dass die Frauen sich in Europa von der Kirche abwenden? Die Frauen sind für die Kirche aber die wichtigsten Personen, die den Glauben an die nächste Generation weitergeben, wie neuere empirische Studien belegen [168].

4 Zusammenfassung

Seit 60 Jahren (1945) ist die Gleichstellung der Geschlechter ein integraler Bestandteil des universellen, europäischen und nationalen Rechts der Rechtsstaaten und Staatengemeinschaften geworden. Damit ist eine unumkehrbare Entwicklung in Gang gesetzt, die das gesellschaftliche Wertebewusstsein und das Rechtsempfinden prägt, trotz der noch nicht befriedigenden Umsetzung des Gleichstellungsrechts und der nach wie vor bestehenden Mängel bei der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung. Tradierte Rollenmuster werden in Frage gestellt und versteckte Diskriminierungen wegen des Geschlechts werden öffentlich angeklagt.

Auch die Kirche hat seit 1963 (*Pacem in terris*) den Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter anerkannt. Das Zweite Vatikanische Konzil hat sogar die Rolle der Anklage übernommen (GS 29).

¹⁷ «Aus ihrer Binnenperspektive [ist] das Verhältnis der religiösen Gemeinde (a) zum liberalen Staat, (b) zu den anderen Religionsgemeinschaften und (c) zur säkularisierten Gesellschaft im Ganzen neu [zu] bestimmen.» Jürgen Habermas, Intoleranz und Diskriminierung, in: Aram Mattioli/Markus Ries/Enno Rudolph (Hrsg.), Intoleranz im Zeitalter der Revolutionen, Zürich 2004, 43–56, 46.

Diese nun auch lehramtlich begründete Gleichheit der Geschlechter fand Eingang in das nachkonziliare Gesetzbuch.¹⁸ Gemäss Konzil und CIC 1983 wurden Frauen auch stärker zu kirchlichen Ämtern (LG 33; AA 24; can. 228) zugelassen: z. B. Theologieprofessorin, Pastoralassistentin, Gemeindeleiterin (can. 517 § 2), Kanzlerin und Richterin etc.

Trotz dieser nicht zu unterschätzenden Entwicklung im kirchlichen Recht ist die volle Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche nicht verwirklicht. Frauen sind aufgrund ihres Geschlechts von der Weihe ausgeschlossen (can. 1024). Damit ist ihnen der Zugang zu vielen wichtigen Leitungsfunktionen verunmöglicht. Seit dem Konzil haben deshalb namhafte Kardinäle, Theologen, Staatskirchenrechtlerinnen, Kommissionen, Synoden gefordert, die Frage der Priesterweihe und der Diakonenweihe der Frau theologisch zu vertiefen. 1976 (*Inter Insigniores*) wurde die Frage der Priesterweihe der Frau lehramtlich negativ entschieden. 1994 (*Ordinatio sacerdotalis*) wird der Verbindlichkeitsgrad der Lehre (definitive tenendam [123]) von der nur Männern vorbehaltenen Priesterweihe gesteigert. 1998 (*Ad tuendam fidem* und Kommentar der Glaubenskongregation) wird festgehalten, dass die in *Ordinatio sacerdotalis* vorgetragene Lehre vom Ausschluss der Frauen von der Priesterweihe zu einer strafrechtlich sanktionierten Rechtspflicht für alle Gläubigen geworden ist.

Im Sinne des *Kirchenrechts* ist der Ausschluss der Frauen von den geweihten Ämtern keine Diskriminierung, da in der heute geltenden Fassung des positiven Rechts keine Grundrechte mehr gewährt werden. Im staatlichen Recht (*Staatskirchenrecht*) ist der Ausschluss der Frauen von den geweihten Ämtern und damit von allen wichtigen Leitungsfunktionen der Kirche eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.¹⁹

¹⁸ Es gibt unter den Gläubigen «eine wahre Gleichheit in der ihnen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi» (can. 208 CIC 1983). Denn es gibt in Christus und der Kirche keine Ungleichheit aufgrund des Geschlechts (LG 32).

¹⁹ «Gemessen am Massstab des Gleichstellungsrechts stellt der allein mit dem Geschlecht begründete Ausschluss der Frauen von der Weihe und

Grundrechte gelten aber nicht nur zwischen Staat und Individuum, sondern auch gegenüber Privaten (wie der Kirche). Wieso toleriert der Staat einen gleichstellungsfreien Raum der Religionsgemeinschaften? Oder anders ausgedrückt: Warum «geniesst etwa die katholische Kirche das Recht, Frauen vom Priesteramt auszuschliessen, obwohl die Gleichberechtigung von Mann und Frau Verfassungsrang hat und in anderen Sektoren der Gesellschaft durchgesetzt wird?»²⁰ Die Diskriminierung der Frau wird toleriert wegen des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften aufgrund der Religionsfreiheit. Daher geht man von einer staatlich bisher «legitimierten» Diskriminierung der Frau in den Religionsgemeinschaften aus. Werden die nationalen und internationalen Gerichte diese Haltung teilen?

Die gesellschaftliche Öffentlichkeit lehnt diese legitimierte Diskriminierung schon heute mehrheitlich ab. Auch die kirchliche Öffentlichkeit in der Deutschschweiz verlangt die Gleichstellung.²¹ Kann die Kirche den gebildeten Frauen das Privilegium der «legitimierten» Diskriminierung der Frauen erklären? Oder werden Frauen aus der katholischen Kirche auswandern? Wer wird dann den Kindern der nächsten Generation den Glauben nahe bringen? Neuere empirische Studien zeigen, «dass die Religiosität von Frauen und Männern damit korreliert, wie oft deren Mütter während ihrer Kindheit und Jugend zur Kirche gingen.» [168]

Die Kirche verliert ihre Glaubwürdigkeit in den Öffentlichkeiten der europäischen Rechtsstaaten, die die Gleichstellung der Geschlechter garantieren. Wie will die Kirche langfristig in solchen Kontexten die Menschenrechte glaubwürdig vertreten können?

damit von den meisten wichtigen Leitungsfunktionen eine eindeutige Diskriminierung dar.» [137]

²⁰ Jürgen Habermas, Kulturelle Gleichbehandlung und die Grenzen des Postmodernen Liberalismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 51 (2003) 367–394, 383–384.

²¹ Frauen können nicht Priesterinnen in der katholischen Kirche werden. Von den befragten Katholiken in der Deutschschweiz und der Romandie finden 80 %, dies solle geändert werden. Vgl. Repräsentative Befragung zum Papstbesuch Mai 2004 in der Schweiz. gfs-zürich, Markt- und Sozialforschung P. Spichiger-Carlsson.

Die römisch-katholische Kirche und ihre Theologie stehen vor einem neuen europäischen Modernitätskonflikt!

Es wird die Frage gestellt, ob staatliche Behörden aufgrund der ihnen obliegenden Verpflichtung, Frauen besonderen Schutz zu gewähren und ihre tatsächliche Gleichstellung zu fördern (asymmetrischer Diskriminierungsbegriff), berechtigt oder eventuell gar verpflichtet wären, staatliche Leistungen an die römisch-katholische Kirche von der Gleichstellung von Frauen abhängig zu machen.

Dieser Beitrag versuchte die beiden Disziplinen Rechtswissenschaft und Theologie fruchtbar miteinander ins Gespräch zu bringen und folgte dabei der neuesten Arbeit von Frau Dr. Stella Ahlers. Durch den interdisziplinären Dialog entstehen neue Denkmodelle zur Lösung der anstehenden Fragen. Mit der Frage nach der Grundrechtsbindung der Religionsgemeinschaften wird ein noch kaum erschlossenes Feld der staatskirchenrechtlichen Rechtsinterpretation betreten. In jedem Fall werden sich die Religionsgemeinschaften mit dem säkularen europäischen Rechtsstaat auseinandersetzen haben, um ihre Sicht in die Diskussion einzubringen.